

01 Wg

M

Dictat. Ratisbonæ, d. 27. Febr.
1758.
per Moguntinum.

PRO-MEMORIA

des
Königlich-Groß-Britannischen und Chur-
Hannöverischen

Comitial-Gesandten

de dato Regenspurg, den 14ten Febr. 1758.

die
Zurückbehaltung Churbraunschweig-Lüneburgischer
Depechen betreffend.

PRO MEMORIA

Reinhold Graf v. ...
...
...
...
...



Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Für-
sten, und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen
Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räthe,
Bothschafter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, HochEdelge-
bohrne, HochEdelgestrenge, Vest- und Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Wis der Chur-Braunschweig-Lüneburgische Comitial-
Gesandtschafts-Canzellist, La Grange, mit aufgege-
benen Depechen und Briefen, über Leipzig und Ham-
burg nach Stade lezthin zu verreisen hatte: so war
zwar mit Grund zu glauben, daß alle diejenige,
welche dem Völkler-Recht und denen Reichs-Consti-
tutionen gemäß sich bezeigen wollen, sowohl seiner Person, welche
durch das, ihm ertheilte Gesandtschaftliche Certificat ausser allem
Zweifel gesetzt, als auch denen bey sich habenden Depechen und
Briefen, alle schuldige Sicherheit angedeihen lassen würden.

Dem ohngehindert ist derselbe, ob er sich gleich auf die, de-
nen Reichs-Tags-Gesandtschaften, und deren zugewandten Per-
sonen gebührende Freyheit nachdrücklichst bezogen, von dem Kay-
serlich-Königlichen Obristen des Spenischen Husaren-Regiments,
und zwar in der Gräflich-Neusischen Ortschaft Schlaif, allwo er die
Post wechseln müssen, am 18. Decemb. a. p. angehalten, und, nach
geschehener Durchsuchung seiner Sachen, die vorgefundene, an
verschiedene Herren des Königlich-Groß-Britannischen Churfürst-
lich Braunschweig-Lüneburgischen fürtrefflichen Ministerii, gerichtete
Depechen und Briefe, ihm abgenommen; er aber selbst mit
harter Gefangenschaft belegt worden.

Es hat sich auch bald gezeigt, daß diese, die allgemeine Frey- und Sicherheit auf so vielerley Art verletzende Thathandlung auf höhern Befehl geschehen seye; Dann es waren kaum die gedachten Depechen und Briefe an des Herrn Prinzen von Hildburghausen Durchlaucht abgesendet, und dabey angefraget, was mit dem arretirten Chur-Braunschweigischen Legations-Canzellisten weiter angefangen werden sollte, als schon demselben, durch einen Adjutanten und Auditeur die, an den Husaren-Obristen ergangene Ordre bekannt gemacht wurde, ihn Creuzweis schließen zu lassen, wofern er nicht diejenige Depeche, welche er annoch bey sich haben mußte, alsobald herausgäbe.

Er wurde darauf, zu anderweitiger Beleidigung der Reichs-Ständischen Territorial-Hoheit, nach dem Bambergischen Bergs-Schloß Gronach, durch ein starkes Commando Husaren abgeführt, und daselbst auf das strengste bewachtet.

Der Gebrauch aller Schreib-Materialien wurde ihm ferner weit untersaget; ein Commando von einem Corporal und vier Mann mußten mit entblößtem Seiten-Gewehr, ohne ihn aus dem Gesicht zu lassen, beständig Wache bey ihm halten; der von des Herrn Prinzen von Hildburghausen Durchlaucht verordnete Auditeur, mußte ihn wegen seiner Verrichtungen vernehmen; und was derselbe bey diesem kaum erhörten Betragen noch weiter für nachtheilige Befehle gehabt haben müsse, ist daraus abzunehmen, wann er sich auch nicht gescheuet, mit Hengenslassen zu drohen, wofern er diejenige wichtige Depeche, welche er annoch verborgen bey sich haben mußte, nicht alsobald herausgeben würde.

Nachdem aber der oftgedachte Legations-Canzellist, in guter Zuversicht, daß die beleidigte gesandtschaftliche Gerechtfame nicht ohne Beschützung bleiben könnten, mit aller Standhaftigkeit ausgehalten: so hat man, nach Verlauf von zwölf Tagen, allendlich sich gemüßiget gesehen, ihm die widerrechtlich vorenthaltene Freyheit wiederzugeben.

Die

Die Zurückgabe derer abgenommenen Depechen und Briefe hätte nun zwar hiervon eine Folge seyn sollen; es waren jedoch solche dergestalten behandelt, daß sie theils ganz und gar nicht, theils aber nicht in dem vorigen Stand gesehen konnte.

Dann, was das Depechen-Paquet anbetrißt: so zeigte man ihm nur an, wie dieses bereits auf der Post-Kutschen über Langensalz fortgeschicket seye, und wie der, von dem Post-Meister zu Coburg darüber ausgestellte, hierbey ausgehändigte Post-Schein ihm deshalb zur Legitimation dienen könnte.

Wegen derer Briefe aber, welche in einem, mit dem Prinz-Hildburghausischen Siegel versiegelten Paquet, ausgeliefert wurden, gestunde man geradeswegs ein, daß solche erdffnet worden wären.

Nun ist zwar gar bald zu erkennen, wie unverantwortlich dergleichen eigenmächtige Wegschickung derer mit Gewalt abgenommenen gesandtschaftlichen Depechen seye; es erscheinet aber die hierunter gesuchte Gefährde noch mehrers, wann nicht allein die Unsicherheit der erwählten Post-Route, sondern auch die gar späte Ankunft des in Frag befangenen Depechen-Paquets in Betracht gezogen wird; und kann insonderheit aus diesem letztern Umstand, mit einer der Gewißheit sehr nahe kommenden Wahrscheinlichkeit, geschlossen werden, daß, obgleich der, den 30. December a. p. allererst ausgestellte Post-Schein versichern will, es seye die Wegschickung des quæst. Paquets über Langensalz, allschon den 19. ejusd. geschehen, solches dennoch viele Tage später, und nachdem man vorerst die Depeche nach Gefallen behandelt, bewerkstelliget seyn müsse.

Erweget man ferner, wie öffentlich und ohne Scheu alles dieses ausgeübet: so entstehet die gegründete Vermuthung, daß bey dieser Verletzung der öffentlichen Sicherheit, noch mehrere, und der Reichstags-Verfassung gleich gefährliche Absichten, als sich nur allzuviel an den Tag geleyet, geführt worden seyen.

Dann da die erste Pflicht eines Reichs-Tags-Gesandten darinnen besteht, daß er das gemeine Reichs-Beste, und die Aufrechthaltung der Reichs-Verfassung, nach denen Reichs-Gesetzen und Verordnungen, für Augen habe: so bedarf es keiner Beleidigung des Völker-Rechts und der gemeinen Sicherheit, um aus denen aufgefundenen, auch erdffineten Depechen und Briefen eines Reichs-Tags-Gesandten, diejenige schmerzliche Klagen zu erforschen, welche er bey dem gegenwärtigen Nothstand des teutschen Vaterlandes, und bey dem traurigen Anblick so vieler Teutschen Länder, worinnen das unschuldige Blut seiner eigenen Einwohner fließet, gegen die Fortsetzung eines allgemein schädlichen Krieges, nothwendig führen muß.

So viel bleibet allezeit ausser allem Zweifel gesetzet, daß bey diesem Vorfalle die, allen und jeden Reichs-Tags-Gesandtschaften zustehende Gesandtschafts-Rechte und Freyheiten, sowohl in der Person des, bey einer Reichs-Tags-Gesandtschaft angewandten Legations-Canzellisten, als auch in sogestalteter Mißhandlung derer, von einem Reichs-Tags-Gesandten an seinen Hof abgefandeter Depechen und Briefe, wider alle Gebühr violiret, und die, dem Reichs-Consent, nach dem Völker-Recht und Reichs-Constitutionibus, schuldige Sicherheit empfindlichst verletzet worden seye.

Und gleichwie durch solche Beschränkung die, in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XIII. §. 3. untersagte Behinderung derer Reichs-Tags-Geschäfte, wie auch die, für die teutsche Wohlfahrt so unschätzbare, in dem Westphälischen Friedens-Schluß, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation so fest versicherte Reichstägige Stimm-Freyheit der größten Gefahr unterworfen werden: Also kan man desto gewisser versichert seyn, daß Se. Kayserliche Majestät denen Reichs-Tags-Gesandtschaften, und ihren Couriers, und ihren Depechen, die Reichs-Constitutions-mäßige Sicherheit zu verschaffen, und deshalb nachdrückliche Verordnungen ergehen zu lassen, nicht entstehen werden.

Da

Da ich nun allergnädigst befehliget bin, auf ein Reichs-
Gutachten, worinn Se. Kayserliche Majestät hierum gebührend
ersuchet werden, anzutragen; als bewerkstellige ich solches hiermit,
und eruche Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohl-
gebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, und Hoch-Edlen geziemend, in
Ansehung des hierbey vorkommenden ohnverneinlichen Gravaminis
communis, die hierzu erforderliche Instruktionen schleunigst zu
bewürcken,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-
Edelgebohrne, Hoch-Edelgestrenge, Best- und
Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlge-
bohrnen, auch Hoch-Edelgebohrnen und Hoch-Edlen

Regensburg den 14. Febr.
1758.

Dienstergebenst- und bereitwilligster
L. E. Freyherr von Gemmingen.

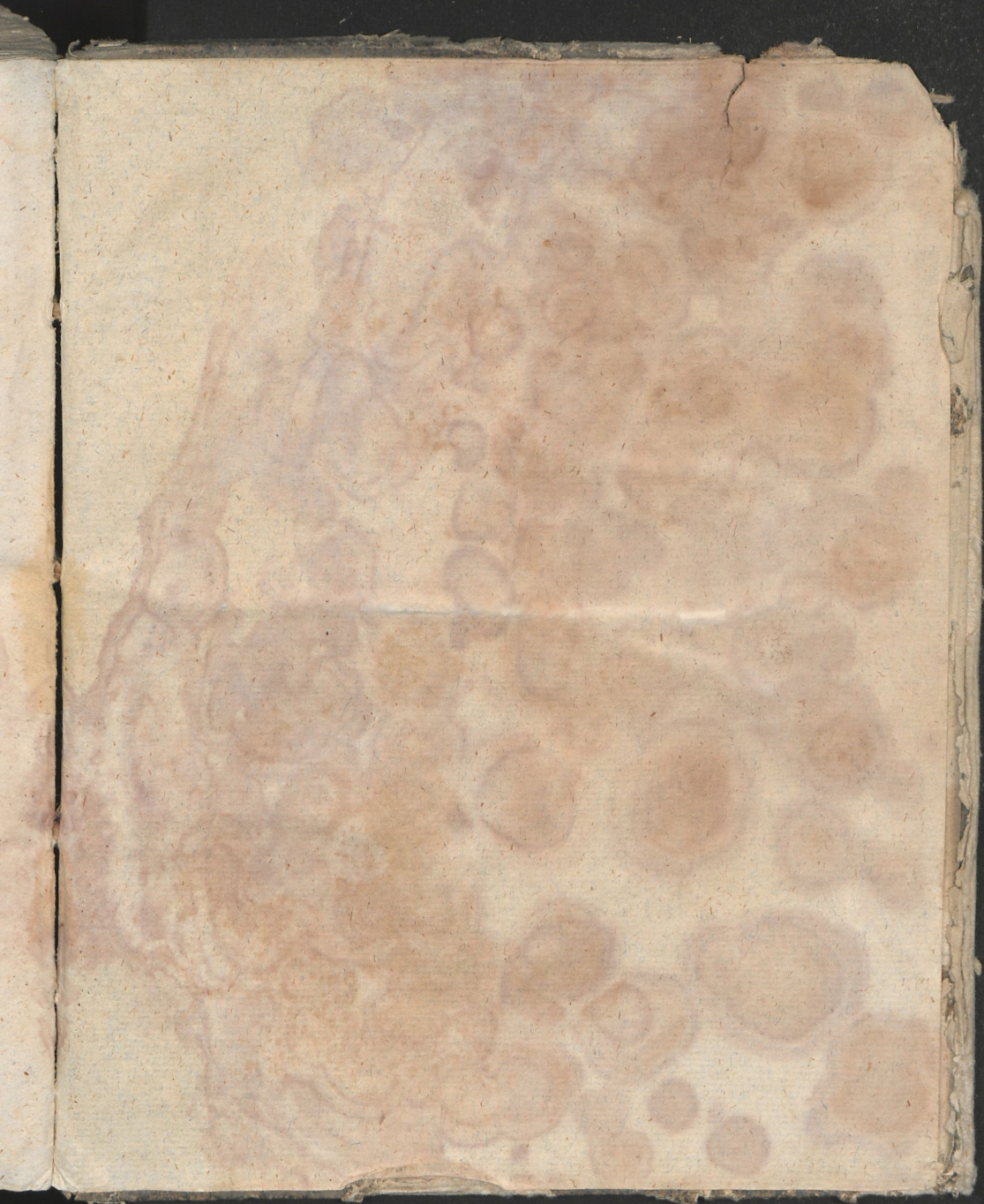
IN-

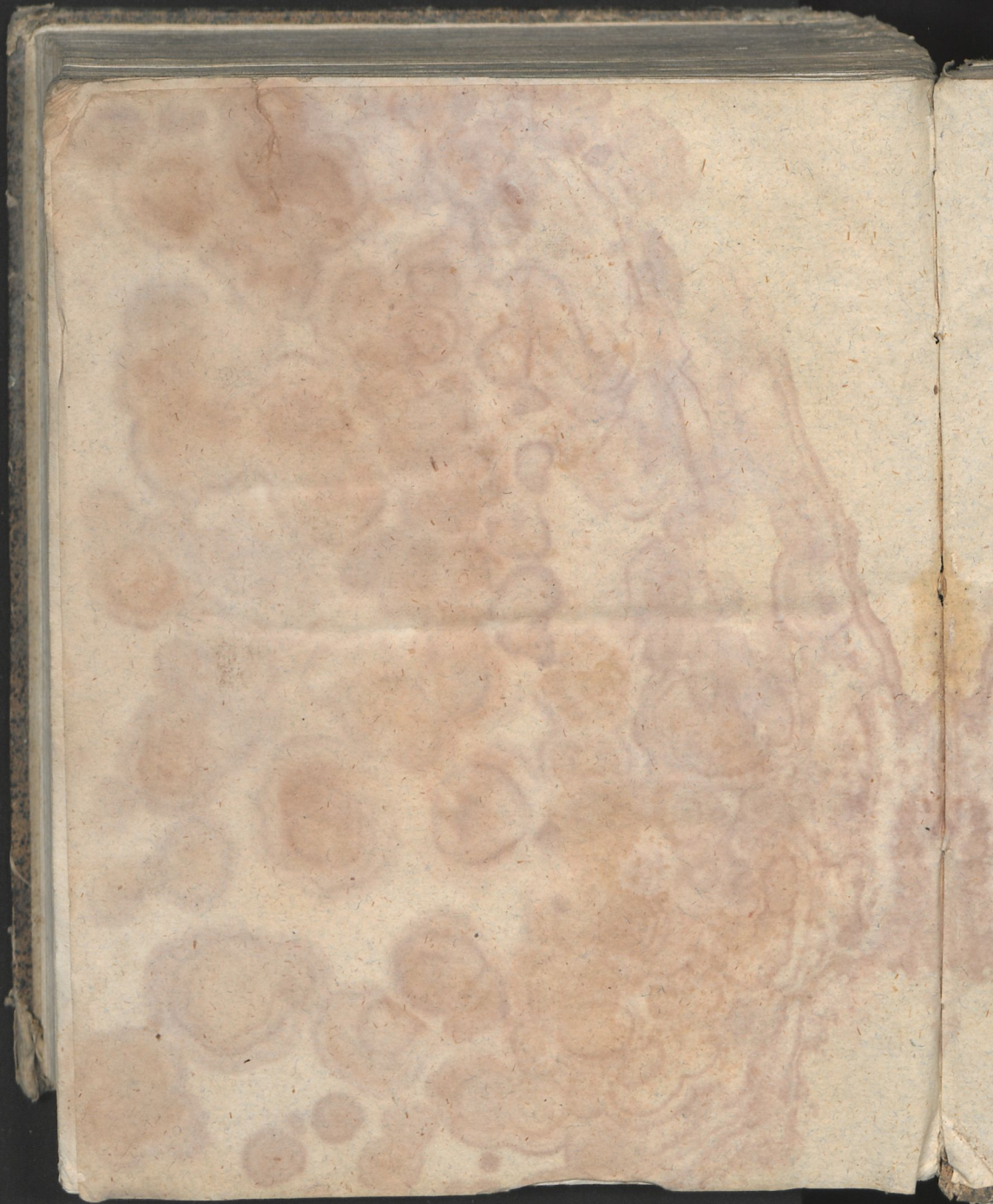
INSCRIPTIO:

Denen Hochwürbigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edel-
gebohrnen, Hoch-Edelgestrengen, Best- und Hochgelahrten
Herren, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Für-
sten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Ver-
sammlung bevollmächtigten Räten, Bottschafftern und
Gesandten,

Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regensburg.





152854

ULB Halle

3

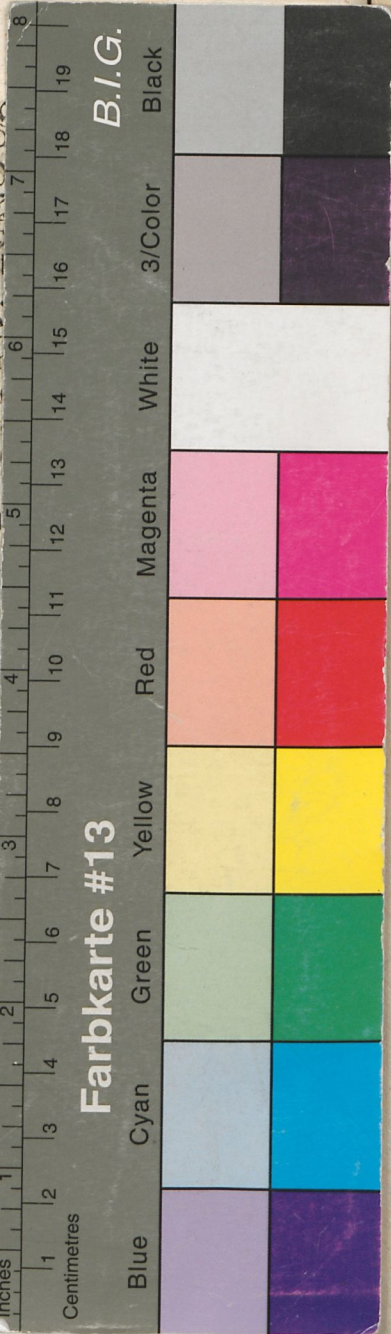
005 132 851



R







Dictat. Ratisbonæ, d. 27. Febr.
1758.
per Moguntinum.

PRO-MEMORIA

des
Königlich-Groß-Britannischen und Chur-
Hannöverischen

Comitial-Gesandten

de dato Regensburg, den 14ten Febr. 1758.

die
Zurückbehaltung Churbraunschweig-Lüneburgischer
Depechen betreffend.